

missam lectam ad populi commoditatem celebret, petita quotannis ab Ordinario venia, ne hoc in ordinis detrimentum cedat.

V. Decet enim, ut qui populum sibi assignatum habet, ob augustissimae institutionis memoriam hac die sacrificium celebret, ita ut fideles sive de populo, sive siqui sint de clero, sacram synaxim ex ejus manu in sacrificio suscipiant.

VI. Quinimo ob eandem rationem non est reprehendenda consuetudo, qua parochus in eadem ecclla, ubi solemniter functiones peraguntur, missam ad populi commoditatem ante solemnia celebret.

Was ist nun zu halten von oratoria publ., welche das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht haben? Ferner von den orat. quasi publica der neueren Frauencongregationen ohne canonische Claustrur, selbst wenn sie das jus asservandi continuo SSmum haben, zumal mit Rücksicht auf die negative Entscheidung der S. R. C. in una Tert. Ord. S. Francisci dd. 31. Aug. 1839 ad dubium: Utrum feria V. in Coena Di possit privata missa celebrari in oratoriis privatis sororum clausura carentium, si ibidem asservatur continuo SSmum Eucharistiae Sacramentum? Davon in der Fortsetzung.

Fschl.

Caplan Dr. Karl Mayer.

VIII. (Zur Absolution von päpstlichen Reservaten.)

In Betreff der Absolution von päpstlichen Reservaten war, wie ich als bekannt voraussegen kann, das Decret der Congregatio Inquisitionis vom 23. Juni 1886 von einschneidender Bedeutung. Durch dasselbe wurde den Beichtvätern die Erlaubnis gegeben, in allen dringenden Fällen von allen päpstlichen Reservaten direct zu absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung, dass der Bönitent oder der Beichtvater innerhalb eines Monates sich nach Rom wende, um die Weisungen des heiligen Stuhles, respective der Bönitentiarie, entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Bönitent aufs neue derselben Censur versfällt. Statt direct nach Rom kann man sich auch an seinen Ordinarius wenden. Durch ein Decret der Congregatio s. Officii vom 16. Juni 1897 wurde diese Befugnis ausgedehnt auf alle Fälle, in welchen die Ertheilung der Losspprechung sehr wünschenswert erscheint, weil es dem Bönitenten sehr hart wäre, längere Zeit im Zustande der schweren Sünde zu verbleiben.

Nunmehr ist abermals ein Decret der Inquisitionss Congregation (vom 9. November 1898) erschienen, welches für unseren Gegenstand von großer Bedeutung ist. Wir wollen dasselbe mittheilen und einige Bemerkungen anfügen.

Ein Priester hatte dem apostolischen Stuhl folgende Dubia vorgelegt:

I. Utrum decretum S. R. et U. Inquisitionis sub die 23. iunii 1886 intelligendum sit tantum de iis, qui corporaliter s.

sedem adire nequeunt, vel etiam de iis, qui ne per litteras quidem per se neque per confessarium ad s. Sedem recurrere valent?

II. Et quatenus decretum praedictum extendi debeat etiam ad eos, qui ne per litteras quidem ad s. Sedem recurrere valent, quomodo se gerere debeat confessarius?

Auf diese Anfrage erfolgte de dato 9. November 1898 folgende Antwort: „In Congregatione generali coram EE. ac. Rev. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque R. D. Consultorum voto, EE. ac. RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. et II. Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus s. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmo. Diese Entscheidung wurde sodann vom heiligen Vater Leo XIII. am 12. November gutgeheissen und bestätigt.

Hiezu möchten wir folgendes bemerken:

1. Wie man sieht, wird durch dieses neue Decret die durch die früheren Decrete erteilte Erlaubnis, in allen dringenden und wünschenswerten Fällen direct absolvieren zu können, aufrecht erhalten; für den Fall aber, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent sich auch nur brieflich nach Rom wenden könne, auch diese Verpflichtung aufgehoben, so dass der Pönitent in den erwähnten Fällen einfach, ohne eine weitere Verpflichtung, direct absolviert werden kann.

2. Die Frage wäre also nur, wann tritt dieser Fall ein, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent brieflich nach Rom sich wenden können; wann kann man sagen, es sei dem Beichtvater und dem Pönitenten unmöglich, an die Pönitentiarie zu schreiben?

Was die Pönitenten angeht, so kann man, wenn wir von Priestern und einzelnen Gebildeten absehen, wohl sagen, dass es ihnen fast ausnahmslos unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben. Es ist wahr, dass man an die Pönitentiarie auch in der Muttersprache, z. B. in deutscher Sprache, schreiben kann. Aber man beachte, dass der Laie kaum die Adresse wissen wird, dass er nicht imstande sein wird, den casus theologisch richtig darzustellen, dass er leicht Anstoß nehmen könnte, weil er fürchtet, das Sigillum würde dadurch verlegt werden. Und würde die Antwort von der Pönitentiarie zurückkommen, so würde er dieselbe kaum verstehen und müsste doch wieder zu einem anderen Priester gehen und gerade dieses onus will die Kirche, wie dies auch in den Worten des genannten neuen Decretes angedeutet ist, dem Pönitenten nicht auferlegen. Man sieht, dass selbst bei günstigen Verhältnissen der Beichtvater dem Pönitenten so viele Aufschlüsse und Erläuterungen

über die Censuren, über die Pönitentiarie, über die Art und Weise, an dieselbe zu schreiben, geben müßte, dass es fast unmöglich ist, dies alles im Beichtstuhl abmachen zu können; dass aber der Pönitent später auf das Zimmer des Beichtvaters komme, um diese Informationen zu erhalten, dazu, das scheint uns ganz sicher zu sein, besteht keine Verpflichtung. Aber, so könnte man sagen, wenn der Pönitent an die Pönitentiarie nicht schreiben kann, so kann er ja an den Bischof schreiben. Wir antworten, dass im Allgemeinen die Schwierigkeiten ziemlich gleich bleiben, die Furcht jedoch, es könnte etwas auftreten oder er könnte an seiner Ehre Schaden leiden, wird beim Pönitenten in diesem Falle noch größer sein; außerdem kann man sich ruhig an den Wortlaut des Decretes halten: *Quando... neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt;* also, wenn es unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben, so besteht keine weitere Verpflichtung.

3. Was die Beichtväter angeht, so wird es für dieselben, Ausnahmsfälle abgerechnet, in sich wohl immer möglich sein, zu schreiben. Solche seltenen Ausnahmsfälle, in welchen es dem Beichtvater unmöglich wäre, nach Rom zu schreiben, wären z. B., wenn sich der Beichtvater in Gegenden oder Verhältnissen befindet, dass jeder geheime Briefwechsel mit Rom für ihn unmöglich wäre oder wenn er z. B. bald nach Abnahme der Beicht erkranken und sterben würde. Dass in solchen Fällen für den Pönitenten keine weitere Verpflichtung besteht, ergibt sich ganz klar aus den Worten des Decretes. Wenn aber solche Fälle immerhin nur selten sein werden, so kann ein anderer Fall in der Praxis sehr oft vorkommen, dass nämlich der Beichtvater allerdings an und für sich ganz gut nach Rom schreiben könnte, aber dem Pönitenten ist es unmöglich, noch einmal zu diesem Confessarius in den Beichtstuhl zu kommen, um die von Rom zurückgelangten Weisungen entgegen zu nehmen. Ein solcher Fall kann leicht eintreten, wenn Missionen oder Exercitien von auswärtigen Priestern geleitet werden, welche in wenigen Tagen, bevor noch eine Antwort von der Pönitentiarie kommen könnte, abreisen müssen. Ebenso tritt ein solcher Fall ein, wenn ein Priester an einem Orte Aushilfe leistet, wohin er wahrscheinlich nie mehr kommen wird oder auch, wenn ein Pönitent kurz vor seiner Abreise die heilige Beicht ablegt. Besonders oft kann dieser Fall eintreten an Wallfahrtsorten, wohin der Pönitent nicht mehr ein zweitesmal kommen kann, um den gleichen Priester zu treffen.

Es fragt sich nun, ob auch in diesem Falle man sagen könne, es sei — wie die Worte des Decretes sind — weder dem Pönitenten noch dem Beichtvater möglich, an die Pönitentiarie zu schreiben, so dass also auch in diesem Falle der Pönitent ohne weitere Verpflichtung direct absolviert werden könne? Wir antworten hierauf: Ja.

⁷³⁰ Zunächst werden wir bestärkt, diese Antwort zu geben, durch die Bemerkung der Analecta Ecclesiastica (Jahrg. 1899 p. 6), welche

die gleiche Anschauung aussprechen. „Verificari — so lautet diese Anmerkung — potest casus v. g. tempore Missionis vel exercitiorum spiritualium, quae a sacerdotibus extraneis praebentur, qui abire debent, quin expectare possint responsionem s. Poenitentiariae nec poenitens sciat scribere vel impediatur ne scribere possit.“

Man könnte einwenden, in einem solchen Falle kann ja der Pönitent seine Adresse dem Beichtvater übergeben, und dann kann der Beichtvater schriftlich die Weisungen der Pönitentiarie dem Pönitenten zukommen lassen. An und für sich wäre dies allerdings in den meisten Fällen möglich. Aber wir halten ein solches Vorgehen entschieden alienum a praxi Ecclesiae. Es besteht nämlich nie eine Verpflichtung, dass der Pönitent im Beichtstuhl seinen Namen nenne — für Viele wäre dies auch aliquid durissimum. In manchen Fällen könnte sich überhaupt der Beichtvater die Adresse gar nicht merken (man denke nur an verschiedene Familiennamen, und es müsste doch alles ganz genau sein, damit nicht eine Verwechslung eintrete) und so müsste der Pönitent schriftlich seine Adresse entweder im Beichtstuhl oder darnach dem Beichtvater bekannt geben — beides aber wäre etwas ganz Außergewöhnliches und kann daher nicht unter ein Gebot fallen. Wir schließen daher: In allen Fällen, wo die absolutio a reservatis nicht im Beichtstuhle oder in der Beicht selbst abgemacht werden kann, tritt der Fall ein, dass es dem Confessarius unmöglich ist, zu schreiben.

Ebenso könnte man einwenden, der Pönitent soll zu einem anderen Beichtvater gehen, nämlich zu einem solchen, zu dem er dann zurückkehren kann. Für diese Einwendung hat das Decret selbst bereits vorgesorgt, indem es bestimmte, eine Verpflichtung, einen anderen Beichtvater aufzusuchen, bestehé für den Pönitenten nicht, quando „durum sit poenitenti adire alium confessarium.“ In der Regel aber wäre dies für das Beichtkind etwas hartes.

Etwas unbestimmt bleibt noch die Lösung für den Fall, dass das Beichtkind zum gleichen Beichtvater zurückkehren kann, aber nur eum incommodo. Wir würden darauf antworten: Ist dieses Zurückkehren für den Pönitenten, subjectiv gerechnet, cum gravissimo incommodo verbunden, so ist dies der Unmöglichkeit gleichzuhalten, und der Pönitent kann daher, wie das Decret sagt, ohneweiters direct absolviert werden. Ist dieses incommodum aber nur ein gewöhnliches, wie es mehr oder weniger bei jeder Beicht vorkommt, so ist der Pönitent verpflichtet, zurückzukehren. In einzelnen Fällen die Grenze zu bestimmen, bleibt den Beichtvätern überlassen; dieselben können aber eher in zweifelhaften Fällen zur Milde neigen, weil dies mehr dem Tenor des Decretes entspricht, welches dem Beichtkinde „nichts Hartes“ auflegen will.

Um ja jedes Missverständnis auszuschließen, bemerken wir noch am Schlusse, dass die Unmöglichkeit, nach Rom zu schreiben, in der angegebenen Weise bei Beiden zugleich, d. i. sowohl beim Beichtkinde

wie beim Beichtvater vorliegen muß, damit die Losprechung ohne weitere Verpflichtung direct gegeben werden kann.

Salzburg.

Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

IX. (Verwerfung unechter Ablässe.) Durch ein allgemeines Decret vom 26. Mai 1898 (Acta S. Sed. XXXI, 727 sqq.) hat die heilige Abläss-Congregation mit Approbation Seiner Heiligkeit eine ganze Reihe von Zetteln und Büchlein verurtheilt, welche unechte Ablässe enthalten. Ein Theil derselben war schon früher verworfen worden; sie wurden aber immer wieder neu gedruckt und verbreitet. Zur Warnung sollen die hauptsächlichsten kurz angeführt werden:

1. Eine Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes, welche Papst Pius VII. während seiner Gefangenschaft verfaßt und mit vollkommenem Abläß, jeden Freitag gewinnbar, bereichert haben soll. Sie war schon 1821 für die Erzdiözese Neapel verboten worden.

Durch das neue Decret wird nicht nur der Abläß für unecht erklärt, sondern auch die Litanei selbst verworfen. Dieselbe ist noch in neueren deutschen Gebetbüchern zu finden. Um sie kenntlich zu machen, seien folgende Ausdrücke der Litanei hervorgehoben: Du gefreuzigte Mutter; mit dem Herz ans Kreuz gehetzte Mutter; Du Schild der Unterdrückten; Du Auge des Propheten; Du Stab der Apostel; Du Perle der Jungfrauen &c.

2. Der vollkommene Abläß, den man nach Beichte und Communion gleichfalls an jedem Freitag für das dem „Gegrüßet seist Du, Maria,“ nachgemachte Gebet soll gewinnen können: Gegrüßet seist Du, Maria, voll der Schmerzen, der Gefreuzigte ist mit Dir u. s. w.

Es wurde fälschlich dem heiligen Bonaventura zugeschrieben. — Eine ähnliche Nachahmung des Ave Maria zur Verehrung des heiligen Josef wurde am 26. April 1876 von der Congregation des heiligen Officiums verworfen; sie begann so: „Gegrüßet seist Du, Josef, voll der Gnade, der Herr ist mit Dir.“

3. Der Abläß von 3000 Jahren, welchen Papst Eugenius III. auf die Bitte des heiligen Bernhard denjenigen soll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unseres Erlösers drei Vater unser und drei „Gegrüßet seist Du“ beten.

4. Die Ablässe, welche mit einem Gebet: „O unerschöplicher Quell der Wahrheit, wie bist Du nun ausgetrocknet; o weiser Lehrer der Menschen, wie bist Du jetzt so schweigsam u. s. w.“ sollen verbunden sein (durch Bewilligung von Innocenz XI., Clemens XIII., Benedict XIV. und Pius IX.); die schmerzhafte Mutter Gottes soll dasselbe gesprochen haben, als sie den Leichnam Jesu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit 15 Seelen aus dem Fegefeuer befreien oder 15 Sünder bekehren.

5. Der Abläß von 80.000 Jahren (angeblich von Bonifaz VIII. und Benedict IX.) für das sogenannte Östergebet: Mein Herr Jesus,